

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetzes

In Artikel 1 wird Nummer 2 wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das verbleibende Aufkommen steht dem Land zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen, Fluss- und Bachauen und Wassereinzugs- und Wasserschutzgebieten im Wald zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.“

Begründung:

Das nach Abzug der Kosten für den Verwaltungsaufwand verbleibende Aufkommen soll dem Land zur zweckgebundenen Verwendung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zustehen. Dies umfasst die in § 6 WHG genannten Bewirtschaftungsziele, wobei durch die in Nummern 1 bis 4 enthaltene Aufzählung der Schwerpunkt auf solche Maßnahmen gelegt wird, die dem Schutz der Umweltressource Wasser dienen.

Ausgegeben: 08.11.2012